

Begutachtungsentwurf

betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006
geändert wird
(Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz-Novelle 2018 -
Oö. EIWOG-Novelle 2018)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Bundes-Grundsatzgesetzgeber hat das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 durch die Novelle BGBl. I Nr. 108/2017 geändert. Es ist daher das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz als Landes-Ausführungsgesetz anzupassen. Darüber hinaus soll diese Novellierung zum Anlass genommen werden, weitere Deregulierungsschritte zu setzen und zudem punktuell klarere Regelungen im Hinblick auf einen (verwaltungs)ökonomischen Vollzug zu schaffen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Anpassungen an die Novelle des Bundes-Grundsatzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Kleinsterzeugungsanlagen, Verpflichtungen von Erzeugern im Zusammenhang mit beabsichtigten Stilllegungen sowie Meldepflichten der Netzbetreiber und Stromlieferanten;
- Anhebung der Bewilligungsgrenzen für Photovoltaik- und Notstromversorgungsanlagen;
- Synchronisierung von Begrifflichkeiten des Anlageverfahrens mit der Gewerbeordnung;
- praxistaugliche Lösungen im Hinblick auf die nachträgliche Abänderungsmöglichkeit von Auflagen und die Fertigstellungsanzeige;
- Anhebung des Mindestabstands bei Windkraftanlagen über 0,5 MW und Windparks mit gleichzeitiger Einräumung des "repowerings";

- klare Regelungen zu Anschlussverpflichtung und Direktleitungen;
- Entfall der Meldepflicht für Stromhändler;
- Aufnahme von Bestimmungen betreffend die Netzbetreiber zur Erfüllung europarechtlicher Vorgaben im legislativen Bereich.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers beruht auf Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, wonach im Hinblick auf die Angelegenheit "Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt" dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung, dem Land jene zur Ausführungsgesetzgebung zukommt.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

In Konsequenz der erweiterten Bewilligungsfreistellung für Photovoltaikanlagen und Notstromversorgungsanlagen auf 400 kW wird es zu einer gewissen Reduzierung von Behördenverfahren im Landesbereich kommen und damit auch zu Einsparungseffekten, vorrangig für die Landesvollziehung, geringfügig im Hinblick auf andere Organparteien (etwa aus dem Bundesbereich).

Lediglich ein - allerdings eher geringer - Mehraufwand kann für einzelne Gemeinden entstehen (Anzeigeverfahren bei bestimmten freigestellten Photovoltaikanlagen), dieser wird aber - wie auch die Erfahrung im Zusammenhang mit der zuletzt vorgenommenen Bewilligungsfreistellung bei Photovoltaik gezeigt hat - im Rahmen bleiben.

Durch die Schaffung von an den Erfordernissen der Praxis ausgelegten Regelungen in Anlagenverfahren und den Entfall der Meldung für Stromhändler sowie die Beseitigung von Meldepflichten der Netzbetreiber und Lieferanten elektrischer Energie wird es ebenfalls zu (geringen) Einsparungen im Verwaltungsbereich kommen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die vorgesehene Novelle führt zu gewissen Einsparungseffekten, insbesondere für die Antragsteller und Bewilligungsinhaber im Hinblick auf die dem Regime des Oö. EIWOG 2006 unterfallenden Anlagen sowie für Netzbetreiber, Stromlieferanten und Stromhändler im Zusammenhang mit entfallenden Melde- bzw. Berichtspflichten.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Vorschriften entgegen. Durch die nunmehr explizit auf die KWK-Anlagen bezugnehmende Determination betreffend die Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber sowie die vorgesehene Kosten-Nutzenanalyse bei großen thermischen Stromerzeugungsanlagen werden allfällige europarechtliche Umsetzungsverpflichtungen erfüllt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei direkt umweltpolitische Relevanz auf. Allenfalls kann es mittelbar zu positiven Auswirkungen im Hinblick auf die Freistellung der Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Engpassleistung von 400 kW vom Bewilligungsregime kommen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 sowie Z 2 bis 4 (Inhaltsverzeichnis und § 2 Z 32a, Z 60 und Z 87):

Die Begriffsdefinitionen übernehmen die neuen Regelungen des auszuführenden Bundesgrundsatzgesetzes.

Zu Art. I Z 5, 6, 7 und 9 (§ 6 Abs. 2 Z 1, Z 2a, § 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 1):

Mit der Oö. EIWOG-Novelle 2014 wurden die Bewilligungsgrenzen für Photovoltaikanlagen sowie Stromerzeugungsanlagen für die Reserveversorgung (auf jeweils 200 kW) und für

Wasserkraftanlagen (auf 400 kW) angehoben, womit ein wesentlicher Beitrag zur Deregulierung im Bereich der elektrizitätsrechtlichen Anlagengenehmigungen geleistet wurde. Sowohl für die Behörde als auch insbesondere die Bewilligungswerber ergaben sich dadurch Einsparungs- und Beschleunigungseffekte. Negative Auswirkungen oder Begleiterscheinungen der Bewilligungsfreistellung sind bislang nicht aufgetreten.

Die sehr ausgereifte Technik moderner Photovoltaikanlagen und vor allem das äußerst geringe Gefährdungs- bzw. Belästigungspotential dieser Anlagen (negative Einwirkungen auf die Nachbarn sind bis auf ganz wenige Einzelfälle - welchen mit den der Behörde unbeschadet verbliebenen Eingriffsrechten ohnehin substantiiert begegnet werden kann - nicht zu erwarten) erlauben eine erweiterte Freistellung von der Bewilligungspflicht. Die bisherigen Regelungen im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Netzbetreiber bleiben vollinhaltlich aufrecht, wodurch ebenfalls ein gewisser Prüffaktor erzielt wird.

Die bislang vorgesehene Meldeverpflichtung der Netzbetreiber, der Behörde quartalsmäßig Daten betreffend die ans Netz gegangenen Stromerzeugungsanlagen zu übermitteln, soll im Hinblick auf die im Rahmen der "Kleinen Ökostromnovelle", BGBl. Nr. 108/2017, geschaffenen Regelungen, etwa zum Ökostromanlagenregister (Änderung des Ökostromgesetzes 2012 ua.), entfallen.

Für Photovoltaikanlagen, die nach dem Oö. EIWOG 2006 nicht bewilligungspflichtig sind, besteht allerdings eine Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 1 Z 7a Oö. Bauordnung 1994, jedoch nur soweit sie freistehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen. Wie die Erfahrungen seit der letzten Novelle 2014 - im Vorfeld waren beträchtliche Mehraufwände für die Gemeinden befürchtet worden - zeigen, werden nur wenige anzeigepflichtige PV-Anlagen über 50 kW errichtet, sodass die zusätzliche Belastung der Gemeinden überschaubar blieb und wohl auch mit der neuen Bewilligungsgrenze nicht ausufern wird. Ergänzend ist zu bemerken, dass die Mehrzahl dieser "großen" PV-Anlagen im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben errichtet wird und sohin dem Regime der Gewerbeordnung unterfällt.

Bei den Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich zur Reserveversorgung bestimmt sind, oftmals verkürzt als "Notstromaggregate" bezeichnet, sprechen die nur sehr kurzfristige Inbetriebnahme und die jedenfalls bestehende Verpflichtung der Betreiber im Hinblick auf entsprechende Wartung für eine (weitere) Anhebung der Bewilligungsgrenze.

Schließlich stellt auch die Einheitlichkeit des Werts von 400 kW für alle drei Arten von Stromerzeugungsanlagen implizit einen gewissen Deregulierungseffekt dar. Die im Vergleich niedrige Grenze für sonstige Stromerzeugungsanlagen soll allerdings insbesondere vor dem Hintergrund bestehen bleiben, dass hier ganz verschiedene (eventuell noch nicht ausgereifte) Techniken zum Einsatz kommen, deren konkrete Auswirkungen ex ante nur schwer prognostiziert werden können.

Die bloße Umformulierung betreffend § 10 Abs. 1 erster Satz (Durchführung einer mündlichen Verhandlung) ergibt sich aus der Deregulierung betreffend Photovoltaik- und Notstromversorgungsanlagen.

Zu Art. I Z 8 (§ 7 Abs. 3):

Die Vorgaben einer Kosten-Nutzen-Analyse bei Stromerzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW erfolgen in Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 lit. a und b und Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz.

Zu Art. I Z 10 (§ 12 Abs. 1 Z 1 und 2):

Zu Z 1: Die Bewilligungskriterien sollen sich insbesondere im Hinblick auf die Umschreibung der "Gefährdungen und Belästigungen" der Diktion der Gewerbeordnung annähern, was sowohl für die Behörde als auch die Sachverständigen den Vorteil hat, dass die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch im Hinblick auf die dort getroffenen Formulierungen vollinhaltlich übernommen werden kann. Außerdem ergibt sich dadurch eine Synchronisierung bei der zu treffenden Wortwahl mit dem sich durchgängig in identer Weise darstellenden Verfahren zur Bewilligung von Stromerzeugungsanlagen im Rahmen einer gewerberechtl. Betriebsanlagenbewilligung.

Zu Z 2: Die frühere Regelung, die "die bestmögliche Energieeffizienz aus der Anlage" als Bewilligungskriterium statuiert hat, warf im konkreten Vollzug sowohl für die sachverständige Beurteilung als auch für die entscheidende Behörde und insbesondere im Vorfeld auch für den Antragsteller viele Fragen auf, die nur schwer zufriedenstellend gelöst werden konnten. Für die vom Gesetz geforderte Prüfung wären detaillierte, umfangreiche Bewilligungsunterlagen samt Berechnungen beizubringen, die sodann einer wertenden Beurteilung unterzogen werden müssten. Allerdings ist das Postulat "bestmöglich" seinerseits von Prämissen, Vergleichsebenen und Bewertungshorizonten abhängig. Erwähnt sei, dass die Energieeffizienz auch einen maßgeblichen Faktor der Wirtschaftlichkeit der Anlage darstellt und daher vom Antragsteller im Rahmen seiner Abwägungs- und Investitionsentscheidung zum Tragen kommen wird. Mittelbar findet das Kriterium der Energieeffizienz auch über den "Stand der Technik" Eingang in die Beurteilung (arg. § 3 Z 5 iVm. § 12 Abs. 1 Z 1 Oö. EIWOG 2006). Durch die nunmehr getroffene Formulierung soll dem Kriterium der Energieeffizienz, welchem - nicht zuletzt auf Grund europarechtlicher Vorgaben, fußend auf Bestimmungen der "Energieeffizienzrichtlinie" - Bedeutung zukommt, entsprechend Rechnung getragen werden, ohne ein "golden plating" zu statuieren. Bei der konkreten Prüfung der Energieeffizienz ist im Sinn des Inhalts der grundgelegten Parameter zu beurteilen, ob die tatsächlich eingesetzten Energieträger effizient ausgenutzt werden, ohne allerdings - sozusagen kaskadenförmig - auch die Gewinnung der Energieträger im Vorfeld hinterfragen zu müssen, da eine derartige Prüfung sowohl den Rahmen des Verfahrens sprengen würde als auch schlussendlich in gewissem Sinn unlimitiert bzw. nicht mehr eingrenzbar wäre (Beispiel Hackschnitzel).

Im Hinblick auf die Beurteilungswerte zur Energieeffizienz kann an die Bestimmungen des Ökostromgesetzes 2012 und die zugehörigen Verordnungen angeknüpft werden, deren Energieeffizienzparameter technologiebezogen als Maßstab für dieses Kriterium zu Grunde gelegt werden können.

Zu Art. I Z 11 (§ 12 Abs. 2):

Die Vergrößerung des Mindestabstands für Windkraftanlagen über 0,5 MW und Windparks von 800 m auf 1.000 m orientiert sich einerseits an Regelungen anderer Bundesländer, andererseits soll hier den Wünschen der Wohnbevölkerung entgegengekommen werden. Es soll diese neue Grenze allerdings nur für die völlige Neuerrichtung von Windkraftanlagen Geltung erlangen, bestehenden Windkraftanlagen soll eine Leistungssteigerung ermöglicht werden. Dieses "repowering", welches sich aus bewilligungsrechtlicher Sicht meist als "wesentliche Änderung" einer Stromerzeugungsanlage darstellen wird (eine bloß unwesentliche Änderung wäre bewilligungsfrei), ist selbstverständlich im Übrigen darüber hinaus an den in § 12 Abs 1 grundgelegten Parametern vollinhaltlich zu prüfen.

Zu Art. I Z 12 (§ 14 Abs. 4 neu):

Bisweilen werden im Bescheid Auflagen vorgeschrieben, die sich im Laufe der Zeit als überschießend bzw. mit hohem bürokratischen Aufwand (ohne konkreten Vorteil) verbunden erweisen. Es soll daher ähnlich § 79c der Gewerbeordnung 1994 die Möglichkeit geboten werden, auf Antrag des Anlagenbetreibers Auflagen nachträglich zu streichen oder abzuändern, wenn diese nicht mehr erforderlich sind bzw. weniger belastende Auflagen ausreichend sind. Die Rechtsposition der "Nachbarn" darf dadurch nicht verschlechtert werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 16 Abs. 1 Z 1):

Das Gesetz stellt in seiner jetzigen Form auf die tatsächliche Fertigstellung ab (und knüpft daran Rechtswirkungen, wie etwa das Erlöschen der Bewilligung bei nicht zeitgerechter Bauvollendung). Im Sinn einer verwaltungsökonomischen Regelung (keine Erhebungen der Behörde über den Abschluss der Bauarbeiten erforderlich), die zudem auch Rechtssicherheit für den Bewilligungsinhaber schafft, soll parallel zu sonstigen Anlagenverfahren und Bestimmungen in anderen Bundesländern auf das explizite Vorliegen einer Fertigstellungsanzeige abgestellt werden. Im Übrigen wurde auch schon bislang die Fertigstellungsanzeige definitiv im Bescheid vorgeschrieben.

Zu Art. I Z 14 (§ 21 Abs. 6):

Hier wird die grundsatzgesetzliche Regelung übernommen, welche dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde durch die möglichst frühzeitige Information über beabsichtigte Stilllegungen Handlungsmaximen eröffnen will.

Zu Art. I Z 15 (§ 21a):

In Entsprechung der grundsatzgesetzlichen Regelung werden für sogenannte Kleinsterzeugungsanlagen (siehe Definition in § 2 Z 32a) Erleichterungen und Ausnahmen vorgesehen.

Zu Art. I Z 16 (§ 25 Abs. 5):

Im Rahmen des EU-Pilots zur Energieeffizienzrichtlinie EU-Pilot Nr. EUP(2017)9200 wurden von der EU-Kommission einige Fragen im Zusammenhang mit der "Vorrangstellung" von KWK-Anlagen aufgeworfen. Wenngleich sich Regelungen in den jeweiligen Allgemeinen Netzbedingungen (werden von der Regulierungsbehörde genehmigt) finden, ist eine dezidierte Umsetzung in Gesetzesrang zweckmäßig.

Zu Art. I Z 17 und 18 (§ 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 3):

Hier handelt es sich um bloße Richtigstellungen von Zitaten bzw. Verweisen.

Zu Art. I Z 19 (§ 39a):

Unbestritten besteht die Verpflichtung zum Anschluss der Erzeuger und Endverbraucher an das jeweilige konzessionierte Verteilernetz (§ 38 Oö. EIWOG 2006). Allerdings fehlt im oö. Landesgesetz eine Regelung über die Durchsetzbarkeit dieser Anschlusspflicht, es handelt sich hier gewissermaßen um eine *lex imperfecta*, welche in den letzten Jahren schon mehrmals zu Schwierigkeiten, insbesondere für die Verteilernetzbetreiber und in der Folge die Behörde geführt hat, wenn sich etwa Kunden trotz der rechtlich gegebenen Voraussetzungen weigern anzuschließen. In den meisten Bundesländern ist dezidiert die Möglichkeit zur Erwirkung eines Feststellungsbescheids eingeräumt, dies soll nunmehr auch in Oberösterreich vorgesehen werden. Darüber hinaus wird aber auch - sollte trotz rechtskräftiger Feststellung der Anschlusspflicht als solcher - eine Weigerung des Verpflichteten bestehen bleiben, die Erlassung eines Leistungsbescheids, sozusagen als zweiter Schritt, statuiert, um auch eine tatsächliche Durchsetzbarkeit (bis zu einer allfälligen Vollstreckung) gewährleisten zu können.

Zu Art. I Z 20 (§ 43):

Die Definition in den Begriffsbestimmungen zu "Direktleitungen" und die inhaltliche Bestimmung im § 43 sind inkongruent und dürften dem Bundesgrundsatzgesetz nicht entsprechen. Dieser Widerspruch soll nunmehr beseitigt werden und durch die offene Formulierung eine Orientierung an den europarechtlichen Vorgaben (Richtlinien) ermöglicht werden.

Zu Art. I Z 21 (§ 50 Z 5):

Die grundsatzgesetzliche Regelung soll umgesetzt werden.

Zu Art. I Z 22 und 23 (Überschrift zu §§ 51a und b, Entfall § 51):

Im Sinn der Deregulierung soll die verpflichtende Meldung der Stromhändler an die Behörde entfallen. Meldungen sind ohnehin an die Regulierungsbehörde E-Control (auch auf Grund der REMIT-Verordnung) erforderlich und werden in diesem Rahmen geprüft. Dadurch wurde auch eine Adaption der Überschrift des betroffenen Hauptstücks impliziert, die nun auch mit der bundesrechtlichen Einordnung und Begrifflichkeit kongruent ist.

Zu Art. I Z 24, 25 und 26 (§ 59a Abs. 2, 3 und 4):

Es entspringt einer langjährigen Forderung der Länder, die Doppelgleisigkeiten im Hinblick auf die Meldeverpflichtungen, zum einen an die Regulierungsbehörde, zum anderen an die Landesregierung, zu beseitigen. Nunmehr besteht für die Netzbetreiber und Lieferanten lediglich die Meldepflicht gegenüber der Regulierungsbehörde. Letztere fasst die Ergebnisse der Meldungen für die einzelnen Bundesländer in einem auf das konkrete Bundesland abgestimmten Bericht zusammen, der dann als Grundlage für die Wahrnehmung der weiterhin der Landesregierung obliegenden Überwachungsaufgabe dient. Unbenommen bleibt es der Landesregierung, im Bedarfsfall auch auf konkrete landesspezifische Daten direkt zuzugreifen.

Zu Art. I Z 27 (§ 63 Abs. 3 Z 11 und 15):

Es können Strafbestimmungen wegen entfallener Verpflichtungen gestrichen werden.

Zu Art. I Z 28 (§ 63 Abs. 5):

Die bisherige Doppelgleisigkeit im Hinblick auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit beim Stromnetzbetreiber (der Betriebsleiter haftet neben dem Konzessionsinhaber für die

Einhaltung der den Netzbetreiber treffenden Verpflichtungen) soll im Sinn des Postulats eindeutiger strafrechtlicher Regelungen und Zuordnungen beseitigt werden. Die Haftung sollte - analog anderen Materiengesetzen (etwa Gaswirtschaftsgesetz 2010) - nur den Konzessionsinhaber treffen.

Zu Art. I Z 29 und 30 (§ 64 Abs. 1 und 2):

Die Verweise auf Bundesgesetze werden aktualisiert und die Energieeffizienzrichtlinie ergänzend angeführt.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Eine Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren soll nicht geschaffen werden, weshalb auch alle bereits anhängigen Verfahren nicht nach der alten Rechtslage weiterzuführen sind, sondern mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes die Bewilligungsfreistellung (unmittelbar) zum Tragen kommt.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird
(Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz-Novelle 2018 -
Oö. EIWOG-Novelle 2018)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

- *Nach der Eintragung zu § 21 wird die Eintragung „§ 21a Kleinsterzeugungsanlagen“ eingefügt.*
- *Nach der Eintragung zu § 39 wird die Eintragung „§ 39a Entscheidung über die Anschlussverpflichtung“ eingefügt.*
- *Die Eintragung zu § 43 lautet: „§ 43 Direktleitung“.*
- *Im 4. Teil wird die Überschrift des 1. Hauptstücks „Stromhändler“ durch die Überschrift „Pflichten gegenüber Kunden“ ersetzt.*
- *Die Eintragung „§ 51 Stromhändler“ wird durch die Eintragung „§ 51 Entfallen“ ersetzt.*

2. *Nach § 2 Z 32 wird folgende Z 32a eingefügt:*

„32a. **Kleinsterzeugungsanlagen:** Eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt;“

3. *§ 2 Z 60 lautet:*

„60. **Primärregelung:** Eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe eines definierten frequenzabhängigen Verhaltens von Erzeugungs- und/oder Verbrauchseinheiten, welche im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt vollständig aktivierbar sein muss;“

4. *§ 2 Z 87 lautet:*

„87. **Zählpunkt:** Die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999 unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;“

5. § 6 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Wasserkraftanlagen und Photovoltaikanlagen jeweils mit einer installierten Engpassleistung bis 400 kW;“

6. Im § 6 Abs. 2 Z 2a wird die Wortfolge „bis 200 kW“ durch die Wortfolge „bis 400 kW“ ersetzt.

7. Im § 6 Abs. 4 entfällt der letzte Satz samt Auflistung.

8. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Planung einer neuen oder erheblichen Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz durchzuführen und als Antragsunterlage vorzulegen. Dabei sind bei einer neuen Anlage die Kosten und Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb als hocheffiziente KWK-Anlage und bei der Modernisierung einer Anlage die Kosten und der Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten.“

9. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Bei Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 400 kW ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.“

10. § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. die Stromerzeugungsanlage dem Stand der Technik entspricht und durch die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Stromerzeugungsanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn vermieden und Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,
2. eine effiziente Ausnutzung der Energieträger gewährleistet wird,“

11. Im § 12 Abs. 2 dritter Satz lautet der dritte Aufzählungspunkt:

„- über 0,5 MW und Windparks: bei wesentlichen Änderungen am gleichbleibenden Standort mindestens 800 m; bei Neuerrichtungen mindestens 1.000 m.“

12. Nach § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Vorgeschriebene Auflagen sind mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn sich nach der Vorschreibung von Auflagen ergibt, dass die vorgeschriebenen Auflagen für die nach § 12 Abs. 1 Z 1 wahrzunehmenden Interessen nicht erforderlich sind oder für die Wahrnehmung dieser Interessen auch mit den Betreiber der Stromerzeugungsanlage weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann. Die Behörde hat dieses Verfahren auf Antrag des Betreibers der Stromerzeugungsanlage einzuleiten. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen, andernfalls der Antrag zurückzuweisen ist.“

13. Im § 16 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „erfolgt“ durch die Wortfolge „angezeigt wird“ ersetzt.

14. Nach § 21 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde möglichst frühzeitig, mindestens aber 12 Monate vorher anzuzeigen.“

15. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Kleinstenerzeugungsanlagen

(1) Für Kleinstenerzeugungsanlagen wird kein eigener Zählpunkt vergeben.

(2) Netzbenutzer, die in ihrer Anlage eine Kleinstenerzeugungsanlage betreiben und für die gemäß Abs. 1 kein Zählpunkt eingerichtet wurde, sind hinsichtlich der Kleinstenerzeugungsanlage von den Verpflichtungen gemäß § 21 und § 23 ausgenommen.“

16. Dem § 25 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie, insbesondere auch im Hinblick auf KWK-Anlagen, sind in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu berücksichtigen.“

17. Im § 27 Abs. 3 wird das Zitat „§ 20 Abs. 2 EIWOG 2010“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 2 EIWOG 2010“ ersetzt.

18. Im § 36 Abs. 3 entfällt das Zitat „ , in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2010,“.

19. Nach § 39 wird folgender § 39a angefügt:

„§ 39a

Entscheidung über die Anschlusspflicht

Ob die Anschlusspflicht gemäß § 38 besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Endverbrauchers oder einer Endverbraucherin oder eines Erzeugers oder eines Verteilernetzbetreibers mit Bescheid festzustellen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung des Anschlusses binnen angemessener Frist vorzuschreiben.“

20. § 43 lautet:

„§ 43

Direktleitung

Erzeuger haben einen Rechtsanspruch auf Errichtung und Betrieb einer Direktleitung.“

21. § 50 Z 5 lautet:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen, Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. In diesen Verträgen können Erzeuger auch zu gesicherten Leistungen, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen;“

22. Im 4. Teil wird die Überschrift des 1. Hauptstücks „STROMHÄNDLER“ durch die Überschrift „PFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN“ ersetzt.

23. § 51 entfällt.

24. Im § 59a Abs. 2 wird der Einleitungssatz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Aufgaben durch die Landesregierung und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde, Erhebungsmasse, -einheiten, und -merkmale, Merkmalsausprägung, Datenformat, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung sowie Bestimmung des auskunftspflichtigen Personenkreises durch Verordnung näher zu regeln. Die Verordnung hat hierbei jedenfalls die Erhebung folgender Daten zu bestimmen:“

25. § 59a Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Aufgaben hat sich die Behörde insbesondere des Berichts der Regulierungsbehörde gemäß § 88 Abs. 8 EIWOG 2010 zu bedienen.“

26. § 59a Abs. 4 entfällt.

27. § 63 Abs. 3 Z 11 und 15 entfallen; die bisherigen Z 12 bis 14 erhalten die Bezeichnung „11.“, „12.“ und „13.“.

28. § 63 Abs. 5 entfällt.

29. § 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017;
- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. Nr. 41/2013;
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
- Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2017;
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2017;
- Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017;
- Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002;

- Umgründungssteuergesetz (UmgrStG), BGBl. Nr. 699/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2016;
- Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;
- „Verrechnungsstellengesetz“: Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017.“

30. *Im § 64 Abs. 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes Zitat angefügt:*

„- „Energieeffizienzrichtlinie“: Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.